



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales -
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I3/6072.03-1/33

DATUM
11.01.2019

Vollzug des SGB II; Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden vollständig neu konzipierten Hinweise ersetzen unsere AMS zur „Einbeziehung der flankierenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II in den Eingliederungsprozess, Überprüfung der Angebotsstrukturen und Erfüllung der Datenübermittlungspflichten“ vom 07.11.2007 und zur „Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II, Abgrenzung zur Jugendhilfe“ vom 11.08.2009.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

BMAS, der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) sowie die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Soweit diese eine andere Auffassung vertreten, weisen wir gesondert darauf hin.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden im Folgenden auch Vorschriften mitdargestellt, die der Aufsicht des Bundes nach § 47 Abs. 1 und 2 SGB II unterliegen. Hierauf wird jeweils besonders hingewiesen. Soweit das BMAS in Bezug auf diese seiner Aufsicht unterliegenden Vorschriften eine abweichende Auffassung vertritt, sind die gemeinsamen Einrichtungen an die Aufsicht des BMAS gebunden. Unabhängig davon werden wir die Optionskommunen nicht beanstanden, wenn sie entsprechend der Auffassung des BMAS verfahren.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des SGB II;.....	1
I. Vorbemerkungen	5
II. Leistungsberechtigte.....	6
1. Allgemeines	6
2. Verhältnis zur Sozialhilfe.....	7
a. Keine analoge Anwendung von Vorschriften des SGB XII durch die Jobcenter.....	7
b) Exkurs: Beratungsleistungen für erwerbsfähige Personen durch den Träger der Sozialhilfe	8
c) Vorrang des SGB II	9
d) Rechtskreisunabhängige Förderung	9
3. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.....	9
III. Erforderlichkeit.....	10
IV. Abgrenzung zu anderen Vorschriften des SGB II.....	11
1. ALG-„Aufstocker“	11
2. Abgrenzung zu § 16 SGB II	12
3. Abgrenzung zu § 16d SGB II	13
4. Abgrenzung zu § 16f SGB II	14
5. Abgrenzung zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II	15
V. Kinderbetreuung, Angehörigenpflege.....	16
1. Begriffe	17
2. Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 SGB II	17
3. Verhältnis zur Jugendhilfe.....	19
VI. Beratungsleistungen.....	20
1. Schuldnerberatung.....	21
2. Psychosoziale Betreuung	23
3. Suchtberatung.....	24
4. Sonstiges	25
VII. Ermessen	25
1. Entschließungsermessen.....	25
2. Auswahlermessen.....	26

VIII. Strukturelle Voraussetzungen	26
1. Qualifikation der Integrationsfachkräfte.....	26
2. Vereinbarung von Verfahrensabläufen	27
3. Hinwirkungspflicht auf ausreichende Leistungsangebote	27
4. Mindeststandards.....	28
5. Übertragung einzelner Aufgaben auf einen Träger.....	30
6. Organisation der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern	31
7. Informationen für Leistungsberechtigte.....	31
8. Eingliederungsvereinbarung	31
IX. Datenverarbeitung.....	32
1. Vorbemerkungen	32
2. Erheben von Daten.....	33
a. Rechtsgrundlage im SGB II.....	33
b. Rechtsgrundlage in der DSGVO	36
c. Direkterhebung beim Betroffenen.....	39
d. Datenerhebung bei Dritten	40
3. Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten.....	44
a. SGB X	44
b. DSGVO	47

I. Vorbemerkungen

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen aktivierende und individuell angepasste Leistungen „aus einer Hand“ dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Durch eine ganzheitliche Betreuung sollen auch Hindernisse der Erwerbsintegration überwunden werden können, die aus der persönlichen Lebenssituation der Leistungsberechtigten resultieren und denen allein mit den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht begegnet werden kann. Solche unterstützenden Leistungen regelt § 16a SGB II: Durch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a Nr. 1 SGB II), die Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II), die psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II) und die Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II) können Leistungsberechtigte in einem persönlichen Lebensbereich unterstützt werden, um ihre Eingliederungschancen zu verbessern. Es handelt sich hier um rein kommunale Aufgaben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Mit der Gewährung solcher Leistungen soll verhindert werden, dass die Eingliederung ins Erwerbsleben an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben (BSG, Urt. v. 23.5.2012 – B 14 AS 190/11 R).

Leistungen nach § 16a SGB II flankieren weitere Eingliederungsleistungen oder bereiten sie vor. Sie ermöglichen die Unterstützung von Leistungsberechtigten, die erhebliche Probleme bei der Integration in Arbeit haben. § 16a SGB II kommt daher unter dem Aspekt des Förderns ein besonderes Gewicht zu (Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Vorbemerkung).

Aus empirischen Untersuchungen geht einerseits hervor, dass es beachtliche Grauzonen gibt, in denen von den Leistungen nach § 16a SGB II viel zu selten Gebrauch gemacht wird.

Andererseits zeigt sich, dass bei einer organisierten Kooperation von Jobcenter und kommunalem Träger die kommunalen Eingliederungsleistungen wesentlich besser zur Geltung gebracht werden können. Maßgeblich ist dabei die Organisation der Kooperation (Gagel/Kohte, SGB II, § 16a Rn. 23).

II. Leistungsberechtigte

1. Allgemeines

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die die Anspruchsvoraussetzungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfüllen. Hier verweisen wir auf die einschlägigen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

Leistungen nach § 16 a SGB II stehen aber nur – wie alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - hilfebedürftigen Leistungsberechtigten (§ 9 SGB II) offen (so auch BSG, Urt. v. 13.07.2010 - B 8 SO 14/09 R); § 16 g Abs. 2 bleibt unberührt. Reichen die Eigenmittel der Betroffenen gerade aus, um den durch §§ 19 ff. SGB II definierten Bedarf vollständig zu decken, so kann ein bloßer Bedarf an zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II nicht ausreichen, Hilfebedürftigkeit zu begründen und entsprechende Ansprüche nach dem SGB II auszulösen.

Das SGB II sieht - anders als z.B. § 15 SGB XII - vorbeugende Hilfe bzw. präventive Beratungsleistungen (also bei drohender Hilfebedürftigkeit) grundsätzlich nicht vor. Auch § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 SGB II rechtfertigen kein anderes Verständnis des § 16a SGB II; sie sind lediglich Programmsätze (BT-Drs. 15/1516 S. 50). Das kann sich als problematisch erweisen bei erwerbsfähigen Personen, die sich derzeit (noch) in Arbeit befinden, deren Arbeitsverhältnis aber auf Grund erheblicher sozialer Probleme gefährdet ist. Man denke an überschuldete Beschäftigte, die der Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers in Folge mehrfacher Lohnpfändungen zusätzliche Arbeit und Ärger bereiten; an alkoholranke Beschäftigte, die den Arbeitgeber mit häufigen Krankheits- und sonstigen Ausfallzeiten konfrontieren.

Es ist nicht sinnvoll, erst eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und eine eintretende Arbeitslosigkeit abzuwarten, bevor eine Schuldnerberatung oder Suchtberatung etc. einsetzt.

2. Verhältnis zur Sozialhilfe

a. Keine analoge Anwendung von Vorschriften des SGB XII durch die Jobcenter

Die Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII kann aber nicht auf Erwerbsfähige, die dem SGB II unterfallen, analog angewendet werden (BSG Urt. v. 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R; ohne weitere Begründung BSG Urt. v. 23.11.2006 – B 11 b AS 3/05 R). Der Gesetzgeber habe nach Ansicht des BSG von derartigen Beratungsleistungen absehen dürfen, „weil von einem erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Erwerbsfähigen erwartet werden kann, dass er auf eigene Kosten präventive Maßnahmen ergreift, um seine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und seine Erwerbstätigkeit beizubehalten, und hierzu typischerweise auch in der Lage ist.“ „Anders als Erwerbsfähige nach dem SGB II bedürfen Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. der Personenkreis, bei dem der Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit zu erwarten ist, eines besonderen Schutzes. Denn dieser Personenkreis ist entweder alt oder erwerbsunfähig und bedarf angesichts einer hiermit oft verbundenen Hilflosigkeit schon vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit typisierend präventiven Beistands, weil von ihm nicht erwartet werden kann, dass er allein aufgrund eigener Anstrengungen die Notlage wird vermeiden oder überwinden können“ (kritisch Münder/Thie, SGB II, § 16a SGB II Rn. 8: Wer auf dem Weg sei, aufgrund einer der von § 16a Nr. 2 bis 4 SGB II erfassten persönlichen Problemlagen hilfebedürftig zu werden – vor allem, weil der Verlust des Arbeitsplatzes drohe –, der könne eben oft gerade nicht „vernünftig“ handeln und die ihm - wenn überhaupt - zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für eine kostenpflichtige Beratung verwenden).

Der Analogieausschluss betrifft zum einen die Soll-Leistung des § 11 Abs. 5 Satz 3 1. HS SGB XII, also den Regel-Anspruch auf Kostenübernahme für Beratungsleistungen, „wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann“. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II sind aber von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gerade ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, § 21 Satz 1 SGB XII).

Zum anderen betrifft der Analogieausschluss nach Ansicht des BSG auch die Kann-Leistung „in anderen Fällen“ (§ 11 Abs. 5 Satz 3 2. HS SGB XII). Die Regelung ist im Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 SGB XII zu sehen, wonach die Leistungsberechtigten „zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches“ beraten und, soweit erforderlich, unterstützt werden. Hierfür spricht auch § 8 SGB XII, der die von der Sozialhilfe umfassten Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel im Einzelnen bezeichnet und die „jeweils gebotene“ Beratung und Unterstützung (nur) als ergänzende oder flankierende Leistung nennt, so dass die Beratung nur als Annex zu einer Leistung des Dritten bis Neunten Kapitels verstanden werden kann. § 11 Abs. 5 Satz 3 2. HS SGB XII normiert insoweit keinen völlig eigenständigen Leistungsanspruch. Der Begriff „andere Fälle“ hat deshalb keine entsprechende fortbestehende Auffangfunktion.

b) Exkurs: Beratungsleistungen für erwerbsfähige Personen durch den Träger der Sozialhilfe

Allerdings sind Beratungsleistungen nach § 11 SGB XII für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht pauschal ausgeschlossen. Die Beratungsleistungen können Bestandteil einer Leistung nach dem SGB XII sein, etwa der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII, der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII oder der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII.

Das ist etwa dann der Fall, wenn es um die Bewältigung sozialer Schwierigkeiten geht, die keinen Bezug zu einer Erwerbstätigkeit haben. Auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II können diese Leistungen nach §§ 53 ff., 61 ff., 67 ff. SGB XII in Anspruch nehmen. Schließlich stellen die §§ 5 Abs. 2 SGB II, 21 SGB XII lediglich auf „Leistungen für den Lebensunterhalt“ ab.

c) Vorrang des SGB II

Die Leistungen nach § 16a SGB II sind grundsätzlich vorrangig gegenüber entsprechenden Leistungen nach dem SGB XII (BSG, Urt. v. 23.5.2012 – B 14 AS 190/11 R).

d) Rechtskreisunabhängige Förderung

Aufgrund dieser überaus komplexen Rechtslage dürfte der Hinweis des BSG (Urt. v. 13.7.2010 – B 8 SO 14/09 R) sehr praxisrelevant sein, dass es auch Beratungsstellen gebe, die aufgrund einer vertraglichen Abrede pauschal finanziert seien (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII) und so „ggf. eine kostenfreie Beratung ohne Prüfung der Bedürftigkeit (und evtl. weiterer Voraussetzungen) faktisch ermöglicht wird“.

3. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Die flankierenden sozialen Maßnahmen nach § 16a SGB II können auch für die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erforderlich sein. Sie kommen insoweit allerdings nur dann in Betracht, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft insgesamt beendet oder verringert wird oder Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II). Denn die Hilfe für die nicht erwerbsfähigen Mitglieder – mit Ausnahme der Geldleistungen – ist im System des SGB II nicht Selbstzweck, sondern erfolgt im Interesse der in § 1 SGB II definierten Hauptziele. Diese sind auf das Kernklientel des SGB II, die erwerbsfähigen Personen ausgerichtet.

Bei schwerwiegenden Suchtproblemen oder deutlicher Überschuldung eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist daher zu prüfen, ob eine Gefährdung der Eingliederungsfähigkeit des erwerbsfähigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft vorliegt.

III. Erforderlichkeit

Die Leistung des § 16a SGB II muss zum Erreichen der Ziele der beruflichen Eingliederung erforderlich sein. Dies beurteilt sich nach den Zielvorgaben der §§ 1, 3 SGB II. Die Gewährung einer Eingliederungsleistung steht jedoch nicht unter der Bedingung, dass sie die einzige Möglichkeit zur Eingliederung ist (BSG Ur. v. 23.05.2012 – B 14 AS 190/11 R).

Erforderlich ist eine Leistung dann, wenn anhand einer Prognose ein Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Da es sich bei den kommunalen Eingliederungsleistungen nur um „eine Unterstützung“ bei der Eingliederung (und eben nicht um die Eingliederung selbst) handelt, dürften die Anforderungen an die Prognose entsprechend niedriger anzusetzen sein. Die Leistung muss voraussichtlich zu einer Beendigung oder zumindest einer Verringerung der Hilfebedürftigkeit führen. Dabei genügt es, wenn sich langfristig eine Verbesserung der Eingliederungschancen erreichen lässt. Leistungen nach § 16a SGB II können also erforderlich sein, obwohl eine Arbeitsmarktintegration nicht unmittelbar oder nicht zeitnah zu erwarten ist. Anders ist dies jedoch, wenn dies in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Kerngedanke der Regelung ist es, einzelfallorientiert Vermittlungshemmnisse abzubauen, die einer Eingliederung von vornherein entgegenstehen. Die Bewältigung von Schwierigkeiten aus dem persönlichen Lebensbereich der Leistungsberechtigten kann notwendig sein, bevor weitere Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ergriffen werden können. Kommunale Eingliederungsleistungen bezwecken daher nicht zwingend eine unmittelbare Erwerbseingliederung, sondern flankieren weitere Eingliederungsleistungen oder bereiten sie vor. Dabei sind bei § 16a SGB II auch „Vorfeldmaßnahmen“ denkbar (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 16a Rn. 29).

Eine Leistung nach § 16a SGB II kommt auch dann in Betracht, wenn sie zum Erhalt des Arbeitsplatzes erforderlich ist, und wenn zugleich das erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu gewährleisten.

IV. Abgrenzung zu anderen Vorschriften des SGB II

Zu unterscheiden sind die Leistungen nach § 16a SGB II auch von den Leistungen nach den §§ 16, 16d und 16f. SGB II sowie von der Nichtanrechnungsregelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II. Ebenso zu klären ist, ob Leistungen nach § 16a SGB II an ALG II-Empfänger erbracht werden dürfen, die zugleich Arbeitslosengeld I beziehen.

Wir weisen darauf hin, dass der Vollzug der §§ 5, 16, 16d und 16f SGB II sowie der Nichtanrechnungsregelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit und in den Aufsichtsbereich des BMAS fällt.

1. ALG-„Aufstocker“

Dem Wortlaut nach schließt § 5 Abs. 4 SGB II alle Leistungen der §§ 14 ff. SGB II und damit auch § 16a SGB II-Leistungen für ALG-„Aufstocker“ aus. Sinn und Zweck des neuen § 5 Abs. 4 SGB II ist, dass die Eingliederungsleistungen für ALG-Bezieher aus dem Versichertenhaushalt des SGB III bezahlt werden sollen. Durch das Jobcenter sind daher keine Leistungen nach § 16a SGB II an ALG-Aufstocker“ zu gewähren. Soweit Anträge auf Eingliederungsleistungen bei Jobcentern gestellt werden oder ein diesbezüglicher Bedarf gesehen wird, sind ALG-„Aufstocker“ an die Agenturen für Arbeit zu verweisen.

2. Abgrenzung zu § 16 SGB II

Die unterstützenden Elemente dürfen bei einer Maßnahme nach § 16 SGB II nicht alleiniger Inhalt sein, sie können lediglich „in angemessenen Umfang Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein“ (BT-Drs. 16/10810, S. 33). Mithin verfolgen § 16a SGB II und § 16 SGB II unterschiedliche Zielrichtungen. Hinsichtlich § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II verweisen wir auf die Ausführungen der Gemeinsamen Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung).

Der Leistungsträger, der für die Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II zuständig ist, darf die dort vorgesehenen Leistungen seinerseits allerdings nicht mit Hinweis auf (mögliche) Leistungen nach § 16a SGB II versagen. Das ergibt sich schon daraus, dass sich der Umfang der Leistungen nach § 16 SGB II nach dem richtet, was das SGB III vorsieht (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II), ohne dass der Leistungsträger insoweit Ermessen hat. § 16a SGB II ist keine Vorschrift, die insoweit „abweichende“ Bestimmungen für die Leistungen nach dem SGB III enthält. Sie soll den Leistungskatalog nach § 16 SGB II vielmehr erweitern (Münder/Thie, SGB II, § 16a Rn. 5).

Diese Ausführungen dürfen allerdings auch nicht so verstanden werden, als könnten Leistungen nach § 16 Absatz 1 SGB II Leistungen nach § 16a SGB II ersetzen, in dem die dort vorgesehenen Maßnahmen in eine Leistung nach § 16 Absatz 1 SGB II integriert werden. Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 können nur Elemente der Leistungen nach § 16a SGB II enthalten. Soll die Leistung an sich erbracht werden, ist dies nur über eine Kombination möglich. Dies entspricht der Rechtsauffassung, auf die sich Bund und Länder verständigt haben. Die Gemeinsame Erklärung enthält hierzu den deutlichen Hinweis, dass kommunale Leistungen durch die Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III nicht ersetzt werden dürfen.

3. Abgrenzung zu § 16d SGB II

Bei einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II muss die Mehraufwandsentschädigung iSd § 16d Abs. 7 Satz 1 SGB II die tatsächlich entstandenen Kosten abdecken: Wie schon aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, wird die Entschädigung mithin nicht deshalb gezahlt, weil der Kläger Tätigkeiten verrichtet, sondern deshalb, weil ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit Mehraufwendungen entstehen. Die Aufwandsentschädigung muss sich an dem tatsächlich erforderlichen Aufwand des Leistungsempfängers orientieren. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Mehraufwandsentschädigung zumindest so zu bemessen ist, dass die zusätzlichen Aufwendungen nicht aus dem Regelbedarf bzw. dem sonstigen Alg II bestritten werden müssen. Mithin besteht ein höherer Anspruch auf Mehraufwandsentschädigung immer dann, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Einzelnen nachweist, dass er mit der ihm – pauschal – gewährten Mehraufwandsentschädigung von etwa 1 Euro in der Stunde die tatsächlich anfallenden Unkosten, die durch die Arbeitsgelegenheit verursacht werden, nicht decken kann. Dies kann etwa bei ungewöhnlich hohem Bedarf der Fall sein. Insofern kann sich der Grundsicherungsträger dann auch nicht auf eine Pauschalierung der Leistung bzw. eine pauschale Abgeltung des Mehraufwands berufen (so ausdrücklich BSG Urt. 13.11.2008 – B 14 AS 66/07 R).

Wir halten es für vertretbar, als „durch die Arbeit“ bedingten Mehrbedarf auch Kosten für die Kinderbetreuung (Eicher/Luik/Stölting, SGB II, § 16a Rn. 11 bzw. § 16d Rn. 65), aber auch für Pflege bzw. Beratung in Betracht zu ziehen. Keinesfalls zulässig ist jedoch, wenn z.B. Erziehenden nur noch eine Mehraufwandsentschädigung gewährt würde, die gerade mal die entstehenden Fahrt- und Kinderbetreuungskosten deckt. Die Mehraufwandsentschädigung soll auch eine gewisse Motivationsprämie sein; dieser Anreiz entfiere in einer solchen Konstellation.

Nach abweichender Auffassung des BMAS hingegen sind die aufgrund der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II entstehenden Kinderbetreuungskosten grundsätzlich nicht über die Mehraufwandsentschädigung abzudecken. Nach Auffassung des BMAS bezieht sich die Mehraufwandsentschädigung auf die Aufwendungen für Kleidung, Verpflegung und Fahrkosten des Teilnehmenden, die ihm aufgrund seiner Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit entstehen.

Kinderbetreuungskosten gehören nach Ansicht des BMAS nicht dazu. Sie sind demnach auch kein Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale. Leistungen für die Kinderbetreuung sind nach Ansicht des BMAS im SGB II ausdrücklich in § 16a SGB II sowie im SGB VIII geregelt, die sie jeweils als kommunale Leistung ausgestalten. Daneben finden nach Auffassung des BMAS vereinzelt instrumentenspezifische Regelungen zur Kinderbetreuung über § 16 Abs. 1 SGB II Anwendung (vgl. §§ 83, 87 SGB III).

Als vertretbar halten wir auch die Auffassung, die Kosten einer Leistung nach § 16a SGB II im Rahmen dieser Vorschrift zu übernehmen und nicht bei der Mehraufwandsentschädigung zu berücksichtigen. Das Verhältnis zur Jugendhilfe bleibt unberührt (siehe V. 3.).

4. Abgrenzung zu § 16f SGB II

Hinsichtlich § 16f. SGB II verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen der Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung), siehe Teil 1 C.

Nach § 16f. Abs. 2 Satz 3 SGB II dürfen die Leistungen der Freien Förderung gesetzliche Leistungen (wie z.B § 16a SGB II) nicht umgehen oder aufstocken.

Ausgenommen hiervon sind jedoch Leistungen für die Personengruppe des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II (Langzeitarbeitslose, erschwerte U25-Fälle).

Dies ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, § 16a SGB II-Leistungen gehören grundsätzlich zu den Leistungen, die im Fall der Nichtgeltung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots über § 16f SGB II erbracht werden. Über § 16f SGB II können generell keine § 16a SGB II-Leistungen erbracht werden. Sie gehören nicht zu den Leistungen, für deren Finanzierung der Bund zuständig ist.

Zur Abgrenzung der Leistungen nach § 16f SGB II zu kommunalen Aufgaben und zu Landesaufgaben heißt es in der Gemeinsamen Erklärung: "§ 16f SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben aus Bundesmitteln. Jedoch kann eine Kombination von Maßnahmen nach § 16f SGB II mit kommunalen Aufgaben nach § 16a SGB II möglich sein. Sofern in Projekten Bestandteile von Aufgaben der Kommunen und Länder integriert sind, sollten diese als inhaltlich abgrenzbare Module erkennbar und haushälterisch darstellbar sein."

5. Abgrenzung zu § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II

Wenn eine Leistung nach § 16a SGB II aufgrund einer Arbeitsaufnahme erforderlich wird, können die entsprechenden Kosten gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine finale Verknüpfung zwischen der Arbeitsaufnahme und den Kosten besteht, diese also infolge der Erwerbstätigkeit entstanden sind (BSG Urt. v. 9.11.2010 – B 4 AS 7/10 R; Urt. v. 19.06.2012 - B 4 AS 163/11 R). Hier verweisen wir auf die einschlägigen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

Danach zählen grundsätzlich auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Bei leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II sind jedoch vorrangig die Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten - im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII - zu übernehmen (Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11ff SGB II, Rn. 145); hier verweisen wir auf das Verhältnis zur Jugendhilfe (siehe V. 3.).

Nach unserer Auffassung ist es auch denkbar, dass die Kosten für die in § 16a Nr. 2 bis 4 genannten kommunalen Eingliederungsleistungen Werbungskosten darstellen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Erforderlichkeit für die Arbeitsmarktintegration.

Nach Auffassung des BMAS ist hier hingegen davon auszugehen, dass die dadurch entstehenden Kosten nicht infolge der Erwerbstätigkeit entstehen, da die Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht davon abhängt.

Das Konkurrenzverhältnis zu § 16a SGB II ist – vorbehaltlich etwaiger jugendhilferechtlicher Ansprüche - so zu beantworten, dass die Kosten unter den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen vorrangig vom Einkommen abzusetzen sind (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 16a Rn. 19; Eicher/Luik/Stölting, SGB II, § 16a Rn. 10). Schließlich können Leistungen nach § 16a SGB II nur gewährt werden, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Es ist daher vorrangig zu prüfen, ob das Einkommen den Bedarf deckt, so dass die Kosten bereits in diesem Rahmen abzusetzen sind. Im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme können Leistungen nach § 16a SGB II daher nur erbracht werden, wenn die Kosten höher als das Einkommen sind.

Für vertretbar halten wir auch die Auffassung, die Kosten einer Leistung nach § 16a SGB II im Rahmen dieser Vorschrift zu übernehmen und nicht beim Einkommen zu berücksichtigen. Das Verhältnis zur Jugendhilfe bleibt unberührt (siehe V. 3.). Eine solche Auffassung führt dazu, dass der Motivationsanreiz erhalten bleibt, der mit dem Grundfreibetrag für Erwerbstätige in § 11b SGB II („die ersten 100 selbst verdienten Euro im Monat bleiben anrechnungsfrei“) verbunden ist.

V. Kinderbetreuung, Angehörigenpflege

Zu den kommunalen Eingliederungsleistungen gehören zum einen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder (§ 16a Nr. 1 Alt. 1 SGB II) bzw. die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a Nr. 1 Alt. 2 SGB II).

1. Begriffe

Kinder sind nicht nur leibliche, sondern z.B. auch Enkel- und Pflegekinder. Minderjährig ist ein Kind, wenn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 2 BGB). Eine Behinderung liegt unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 SGB IX vor; hier gilt nicht der eingeschränkte Behinderungsbegriff des § 19 SGB III (vgl. Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 16a Rn. 17 Eicher/Luik/Stölting, SGB II § 16a Rn. 13).

Die häusliche Pflege setzt keine Pflegebedürftigkeit iSv § 14 SGB XI voraus. Auch eine Pflege im eigenen Haushalt des Gepflegten ist nicht erforderlich. Allerdings kann § 36 SGB XI zur Bestimmung des Begriffs der „häuslichen Pflege“ herangezogen werden; hierbei ist von einer Pflege in stationären Einrichtungen abzugrenzen. Weitere Mindestanforderungen bestehen nicht (Eicher/Luik/Stölting, SGB II, § 16a Rn. 14 ff.)

Zur Definition des Angehörigen kann auf § 16 Abs. 5 SGB X zurückgegriffen werden. Die dort enthaltene Aufzählung ist dabei um Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft zu erweitern. Darüber hinaus dürfte es sich anbieten, den in § 16 Abs. 5 SGB X enthaltenen Verwandtenbegriff über § 77 Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB XI (Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad) zu konkretisieren (BSG Ur. v. 21.10.2003 – B 7 AL 88/02 R; Eicher/Luik/Stölting, SGB II, § 16a Rn. 15).

2. Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 SGB II

§ 16a Nr. 1 SGB II steht im engen Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 SGB II und der dort geregelten Unzumutbarkeit von Arbeit. Dies ist zum einen dann der Fall (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II), wenn hierdurch die Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Im Fall der Erziehung eines Kindes über drei Jahren ist die Aufnahme einer Teilzeit-Erwerbsarbeit in der Regel zumutbar, wenn die Betreuung des Kindes gesichert ist, z.B. im Kindergarten, durch Angehörige etc. Entsprechendes gilt zum anderen in Bezug auf die Pflege eines Angehörigen. Wenn diese erforderlich ist, kann eine Arbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II nur dann erwartet werden, wenn die Pflege auf andere Weise sichergestellt ist.

Wir verweisen hinsichtlich § 10 SGB II auf die einschlägige Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit.

Während § 10 SGB II dem Leistungsberechtigten in erster Linie ein Abwehrrecht gegenüber der Zumutung von Arbeit an die Hand gibt, legt § 16a SGB II insoweit den Fokus auf die Verpflichtung des SGB II-Leistungsträgers, die Eingliederung des bzw. der Leistungsberechtigten durch Zur-Verfügung-Stellung entsprechender Betreuungsmöglichkeiten zu fördern.

Allerdings besteht in dieser „Schonzeit“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 SGB II) kein Leistungsverbot. Ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, schließt das nicht die Notwendigkeit der Erbringung von Leistungen nach § 16a SGB II aus. Beispielsweise sollte auch im Fall des § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II die Erbringung einer Leistung zur Kinderbetreuung angeboten werden, andernfalls könnte die Unzumutbarkeit gar nicht entfallen. Zudem umfasst der Leistungskatalog nach § 16a SGB II auch Leistungen, z. B. Schuldnerberatung oder Suchtberatung, die jederzeit in Betracht kommen.

In jedem Fall etwas anderes gilt, wenn ein Leistungsberechtigter arbeiten will, obwohl der Schutz gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 SGB II greift. In diesem Fall können Eingliederungsleistungen, darunter auch Leistungen nach § 16a Nr. 1 SGB II, erbracht werden, da es sich bei § 10 SGB II um eine Schutzvorschrift handelt, die in ihr Gegenteil verkehrt würde, wenn man demjenigen, der sich hierauf nicht beruft, Förderleistungen des SGB II vorenthalten würde. Voraussetzung für die Förderung ist auch in diesem Fall, dass die Leistung nach § 16a Nr. 1 SGB II für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist.

3. Verhältnis zur Jugendhilfe

In Bezug auf die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Einzelfall durch Vermittlung eines Platzes sowie auf die Übernahme des Elternbeitrages gilt Folgendes: Im Falle fehlender Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II, oder wenn die Kinderbetreuung nicht zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, sondern allein aus pädagogischen Gründen notwendig ist, kommen ausschließlich Jugendhilfeleistungen nach § 24 SGB VIII in Betracht.

Besteht Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II, und ist die Kinderbetreuung zumindest auch zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich, so stehen § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 16a Nr. 1 SGB II in Anspruchskonkurrenz. Diese Konkurrenz ist gemäß der Kollisionsnorm des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII durch den Vorrang der Eingliederungsleistungen des SGB II aufzulösen. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Nr. 1 SGB II haben demnach bei bestehender Leistungskonkurrenz Vorrang vor den Leistungen nach §§ 22 ff. SGB VIII. Dies gilt insbesondere für den Erlass oder die Übernahme von Kostenbeiträgen, die dann vom SGB II-Träger zu übernehmen sind. Bei der Kollisionsnorm des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII handelt es sich nicht um ein Redaktionsversehen, sondern um den eindeutig formulierten Willen des Gesetzgebers. Der fehlende Verweis auf diese Vorschriften, die bei der Umgestaltung des § 16 SGB II durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (BT-Drs. 16/10810) eingefügt worden sind, wurde durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) korrigiert.

Aus § 16a Nr. 1 SGB II kann jedoch keine Verpflichtung des kommunalen Trägers abgeleitet werden, eine eigene Tagesbetreuungsstruktur zur Förderung der Erwerbsintegration arbeitssuchender Eltern zu schaffen. Vielmehr bleibt es im Grundsatz bei der Aufgabenverteilung, wonach Tageseinrichtungen und Tagespflege – als Regelangebot – durch das Kinder- und Jugendhilferecht fachlich ausgestaltet werden. Leistungsberechtigte sind demnach primär auf die Regel-Kinderbetreuungsmöglichkeiten nach dem SGB VIII verwiesen.

Dieses weist dem Träger der Jugendhilfe eine Gesamtverantwortung für die Schaffung eines ausreichenden Betreuungsangebots zu. Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) hat der zuständige Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Soweit § 24 SGB VIII Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze begründet, handelt es sich zudem um Ansprüche des Kindes, die von etwaigen Ansprüchen der Eltern aus § 16a Nr. 1 SGB II unberührt bleiben.

VI. Beratungsleistungen

Die in § 16a Nr. 2 bis 4 SGB II genannten drei Beratungsleistungen Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung sollen verhindern, dass die Eingliederung an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben.

Häufig sind kombinierte Beratungsangebote erforderlich, wenn Schulden, Süchte und das persönliche Unvermögen, die Lebensumstände allein zu bewältigen, einen Teufelskreis bilden. Aber auch „isolierte“ Beratungsleistungen können bedeutsam sein – die Schuldnerberatung etwa deshalb, weil Menschen durch Arbeitslosigkeit und kurze Anspruchsdauer des Alg nach dem SGB III schnell außerstande sein können, länger dauernde Zahlungsverpflichtungen einzuhalten (z.B. wegen eines Haus- oder Autokaufs)

Zunächst sind die Beratungsleistungen von der Krankenbehandlung (§ 27 SGB V) zu unterscheiden. Letztere ist dann einschlägig, wenn eine Behandlungsbedürftigkeit vorliegt und deshalb eine Behandlung durch einen Arzt oder zugelassenen Psychotherapeuten erforderlich ist (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 16a Rn. 30). Bedingen psychosoziale Problemlagen, dass ärztliche Behandlungen nicht in Anspruch genommen werden, kommen Maßnahmen der Sozialtherapie in Betracht (§ 37a SGB V).

1. Schuldnerberatung

Nach § 16a Nr. 2 SGB II kann Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung gewährt werden. Anspruchsvoraussetzung ist auch hier, dass die Verschuldenssituation ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshemmnis darstellt (BSG, Urt. v. 10.08.2016 – B 14 AS 23/15 R). So kann sich eine Überschuldung negativ auf die Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auswirken, weil sich durch die Pfändung von Arbeitseinkommen die finanzielle Situation der Leistungsberechtigten auch nach Aufnahme einer Beschäftigung kaum verbessert. Eine Überschuldung kann das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses auch erschweren, da Lohnpfändungen für Arbeitgeber einen administrativen Mehraufwand verursachen. Durch Probleme im familiären Umfeld als Folge von Überschuldung kann die gesamte Bedarfsgemeinschaft negativ beeinträchtigt werden (Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, B. II.). Auch für „Aufstocker“ kann die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung erforderlich sein, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB II den Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten.

Als überschuldet gilt ein Privathaushalt, wenn Einkommen und Vermögen aller Haushaltsmitglieder über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen. Eine Überschuldung ist dabei von einer Verschuldung abzugrenzen (z.B. beim Hauskauf). Hier stehen der (idR durch Hypothek oder Grundschuld gesicherten) Darlehensschuld entsprechende Vermögenswerte gegenüber. Außerdem können bei vernünftiger Finanzplanung die bestehenden Zahlungsverpflichtungen idR fristgerecht erfüllt werden, so dass eine Schuldnerberatung nicht indiziert ist. Eine plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit oder familiäre Schicksalsschläge können allerdings eine vernünftige Finanzplanung durcheinanderbringen und den Weg in die Situation der Überschuldung verursachen.

Anlass zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Schuldnerberatung besteht u.a. bei einem langfristig überzogenen Girokonto, nicht wirtschaftlichem Umgang mit zur Verfügung stehenden Mitteln, Wunsch nach Barauszahlungen, Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. einer Direktzahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II. Wichtig ist hier eine Kommunikation zwischen der Leistungssachbearbeitung und den Integrationsfachkräften (Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, B. II. 1.).

Die Schuldnerberatung dient der Begleitung und Unterstützung von Menschen oder Familien, die überschuldet sind. Die Aufgaben der SGB II-Schuldnerberatung reicht dabei weiter als die der anwaltlichen Schuldnerberatung (so ausdrücklich BSG, Urt v. 10.08. 2016 – B 14 AS 23/15 R).

Im Vordergrund stehen zunächst Fragen der Selbstorganisation und des Umgangs mit der Verschuldenssituation. Hier ist besonders auf die Freiwilligkeit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuweisen. Die Leistung muss sich auf die Bewältigung von Motivationsproblemen, also die Stärkung von Motivation und Eigeninitiative konzentrieren. Wichtig ist auch eine Selbsteinschätzung, eine Stabilisierung des Betroffenen bzw. eine psychosoziale Beratung mit dem Ziel der Vermeidung zukünftiger Überschuldung, selbst wenn sich diese nicht deckt mit der Leistung nach § 16a Nr. 3 SGB II.

Die Leistung richtet sich aber auch auf die Klärung von Ursachen von Ver- und Überschuldung bzw. eine Budgetberatung (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 10.08.2016 – B 14 AS 23/15 R).

Erst im Anschluss sollen Beratungen zur konkreten Schuldenregulierung erfolgen, in Grenzen auch Rechtsberatung. Dazu ist u.a. zu prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger berechtigt sind. Insoweit ist die Zusammenarbeit der Schuldnerberatungsstellen mit Rechtsanwälten angezeigt.

Wichtig ist auch ein Hinweis auf die Pfändungsschutzvorschriften und auf die hieraus resultierende Möglichkeit, die weitere Schuldentilgung auszusetzen. Ebenso soll der Betroffene bei den Verhandlungen mit den Gläubigern unterstützt werden, um erfüllbare Tilgungspläne zu entwickeln, ggf. unter Verzicht der Gläubiger auf Teile ihrer Forderungen. Wichtig ist auch ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Einleitung eines Verbraucher-Insolvenzverfahrens mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung (§§ 305 ff. InsO).

Eine Übernahme der Schulden kann die Schuldnerberatung jedoch nicht leisten; § 22 Abs. 8 SGB II bleibt unberührt. Auf Grund des vorhandenen Pfändungsschutzes (vgl. § 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II, §§ 850 ff. ZPO) ist der Leistungsberechtigte ohnehin nicht verpflichtet, trotz nur geringer Einkünfte unbegrenzt die Forderungen der Gläubiger zu erfüllen. Unter Umständen kann die Tilgung auch ausgesetzt werden. Die geltenden Pfändungsschutz-Vorschriften gewährleisten, dass die Einkünfte vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, so dass eine bestehende Verschuldung nicht zu einer Gefährdung des aktuell notwendigen Lebensbedarfs führt.

2. Psychosoziale Betreuung

Gemäß § 16a Nr. 3 SGB II können Leistungen zur psychosozialen Betreuung gewährt werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Bei der psychosozialen Beratung handelt es sich um eine spezielles Fachwissen voraussetzende spezielle Fachberatung zur Krisenintervention, zur Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und zur Stärkung sozialer Kompetenzen, der Motivationskräfte und der Selbsthilfepotenziale. Der Begriff der psychosozialen Betreuung ist dabei weit auszulegen (Eicher/Luik/Stölting, SGB II § 16a Rn. 18). Darunter zu subsumieren sind Hilfen, die die psychische, soziale oder rechtliche Stabilisierung bezwecken und unabdingbar für die Eingliederung ins Erwerbsleben sind. Grundsätzlich wäre darunter auch die Schuldnerberatung zu subsumieren. Diese hat allerdings mit § 16a Nr. 2 SGB II eine eigenständige Regelung erfahren.

Welche Hilfen die psychosoziale Betreuung umfasst, oder welche Problemlagen einen Bedarf an psychosozialer Betreuung auslösen, ist gesetzlich nicht konkretisiert. Beispiele für belastende Lebensumstände und Schwierigkeiten, die sich nachteilig auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken können, sind insbesondere eine belastende familiäre Situation, gewaltgeprägte Lebensumstände, unsichere Wohnverhältnisse, die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, das Fehlen von sozialen Beziehungen, der Verlust von Tages- und Zeitstrukturen, eine verminderte Selbstwirksamkeitserwartung, ein beeinträchtigtes Selbstwertgefühl, Schwierigkeiten bezüglich der Motivation oder der Belastbarkeit, mangelnde Konfliktfähigkeit, Probleme in der Interaktion mit der sozialen Umwelt (Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, B. III.). Zu denken ist u.a. an die Betreuung im Falle von Depressionen bzw. an die umfassenden Beratungsleistungen, die etwa für Straftatlassene oder für alleinstehende Wohnungslose erforderlich sein können. Wenn die psychosoziale Betreuung während des Aufenthaltes in einem Frauenhaus erfolgt, sind auch diese Kosten gemäß § 36a SGB II von dem bislang zuständigen Träger zu erstatten (BSG, Urt. v. 23.5.2012 – B 14 AS 190/11 R).

Beispiele für Leistungen, welche die Teilhabe an Arbeit verbessern können und zur individuellen Stabilisierung beitragen können, sind Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen, Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten, Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen, das Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, ganzheitliche Beratung.

3. Suchtberatung

Suchtberatung kann gemäß § 16a Nr. 4 SGB II als kommunale Eingliederungsleistung gewährt werden. Suchtberatung bietet Erkrankten und ratsuchenden Angehörigen Unterstützung unabhängig von der Art des Suchtmittels und der Schwere des Suchtverhaltens.

Die Suchtberatung besteht in der Regel aus medizinischen Auskünften und Hinweisen auf behördliche Hilfen, Nachsorgeeinrichtungen und zweckmäßiges Verhalten in der täglichen Lebensführung. Die Suchtberatung ist von therapeutischen Maßnahmen zu unterscheiden: Suchtberatung leitet Maßnahmen ein, welche die Überwindung erwerbshemmender Faktoren aufgrund von Suchtproblemen zum Ziel haben, bereitet sie vor oder begleitet sie.

4. Sonstiges

Bei § 16a SGB II handelt es sich um einen abschließenden Katalog. Dies steht zwar in gewissem Widerspruch zu der „ganzheitliche(n) und umfassende(n) Betreuung und Unterstützung“. Das ergibt sich aber sowohl aus dem Fehlen des Wortes „insbesondere“ in der Einleitungsformel der Vorschrift, als auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (BT-Drs. 16/11233, S.17; Eicher/Luik/Stölting, SGB II § 16a Rn. 22f.).

VII. Ermessen

Die Gewährung einer nach § 16a SGB II erforderlichen Eingliederungsleistung steht im Ermessen des Leistungsträgers. Bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 16a SGB II sind zudem die in § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II normierten Leistungsgrundsätze der Eingliederungsleistungen zu beachten. Die Leistungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, die gerichtlich kontrollierbar ist.

1. Entschließungsermessen

Wenn im jeweiligen Einzelfall die Erforderlichkeit festgestellt ist, dann dürfte das Entschließungsermessen regelmäßig reduziert sein (so zu § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II a.F. BSG, Urt. v. 23.11.2006 – B 11 AS 3/05 R; Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 16a Rn.14; Eicher/Luik/Stölting, SGB II, § 16a Rn. 22; Gagel/Kohte, SGB II, § 16a Rn. 22). Eine ablehnende Entscheidung würde dem Zweck des Gesetzes nicht gerecht werden.

2. Auswahlermessen

Demgegenüber steht dem Leistungsträger ein umfassendes Auswahlermessen zu. Die Ausgestaltung der Hilfe, etwa als Sach- oder Geldleistung (§ 4 SGB II) bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Es besteht also z.B. kein Anspruch des Leistungsberechtigten auf eigenständige Auswahl und Durchführung bei anschließender Übernahme der Kosten.

Die Beratung ist eine Dienstleistung der Beratungsstelle. Daher ist von vornherein nicht ein bestimmter Beratungserfolg geschuldet. In keinem Fall ist es zulässig, dass sich der Leistungsträger bei den Leistungsberechtigten oder bei den Beratungsstellen die Rückforderung von Zuschüssen oder Entgelten für den Fall vorbehält, dass die Zielsetzung der Beratung nicht erreicht wird.

VIII. Strukturelle Voraussetzungen

Der Planungsprozess für die Umsetzung der Leistungen nach § 16a SGB II ist eine kommunale Aufgabe und muss kommunal gesteuert werden.

1. Qualifikation der Integrationsfachkräfte

Grundvoraussetzung für die sinnvolle Nutzung des Instrumentariums der flankierenden Leistungen ist, dass bei den SGB II-Leistungsträgern organisatorische Vorkehrungen geschaffen werden, um zu gewährleisten, dass die Vermittler im Einzelfall die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen für eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt erkennen. Außerdem müssen die Integrationsfachkräfte in der Lage sein, Leistungsberechtigte zur Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen zu ermutigen und zu motivieren. Daher sollte eine entsprechende Qualifizierung der Integrationsfachkräfte, eine ausreichende personelle Ausstattung der Jobcenter und eine Implementierung eines Fallmanagements sichergestellt werden (Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, C. I.).

2. Vereinbarung von Verfahrensabläufen

Vor Ort sollten Konzepte zur regelhaften Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen nach § 16a SGB II im Rahmen des Eingliederungsprozesses implementiert sein. Es wird zudem angeregt, lokal Absprachen über einen regelmäßigen, fallunabhängigen Austausch zwischen Beratungsstellen, kommunalen Trägern und Jobcentern zu treffen. Auch im Rahmen der Sitzungen des örtlichen Beirats nach § 18d SGB II sollte für einen regelmäßigen Austausch zu kommunalen Eingliederungsleistungen Sorge getragen werden, um die Leistungen nach § 16a SGB II als Eingliederungsinstrument zu stärken (Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, C. II.).

3. Hinwirkungspflicht auf ausreichende Leistungsangebote

Zudem besteht eine Hinwirkungspflicht, damit die gesetzlich vorgesehene Leistung des § 16a SGB II ausreichend angeboten wird (vgl. § 17 Abs. 1 SGB I). Der kommunale Träger hat sicherzustellen, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausreichende Angebote zur Verfügung stehen und ihnen Leistungen nach § 16a vorrangig erbracht werden. Im Fall der gemeinsamen Einrichtungen soll der zuständige kommunale Träger die BA bei der Planung der Kapazitäten beteiligen.

Der kommunale Träger ist zwar verpflichtet, die Leistungen ausreichend vorzuhalten. Wie er das macht, ist jedoch seine Entscheidung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass vor Ort bereits Strukturen für eine Kindertagesbetreuung bzw. für Beratungsleistungen bestehen (z.B. im Rahmen der Jugendhilfe, Sozialhilfe bzw. kommunalen Daseinsvorsorge). Die kommunalen Träger müssen daher grundsätzlich kein eigenes Netz aufbauen und unterhalten (kein Aufbau von Doppelstrukturen). So ist z.B. im Fall der Suchtberatung in Bayern zu beachten, dass die Bezirke nach Art. 2 Abs. 3 AGSG verpflichtet sind, gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden ein ausreichendes Angebot an Suchtberatungsstellen zu gewährleisten.

Eine Möglichkeit liegt daher in einer stärkeren finanziellen Förderung der vorhandenen Dienste zwecks Ausbaus des Leistungsangebots. Subsidiär – wenn ein entsprechendes Angebot nicht vorhanden ist - muss der SGB II-Leistungsträger eigene Dienste schaffen, um seiner Hinwirkungspflicht nach § 17 Abs. 1 SGB I zu genügen.

Kommunale Eingliederungsleistungen können durch pauschale Förderung, durch einzelfallbezogene Förderung, Mischformen beider Modelle, Budgets o.ä. finanziert werden. Die Wahl der Finanzierungsform ist in der Kommune vor dem Hintergrund verschiedener regionaler Rahmenbedingungen zu treffen.

4. Mindeststandards

Neben einem quantitativ ausreichenden Angebot müssen die kommunalen Träger jedoch sicherstellen, dass das Leistungsangebot auch inhaltlich auf die Ziele des § 16a SGB II (Fokus auf Eingliederung, ggf. in Abgrenzung zur Daseinsvorsorge) abstellt. Auch wenn z. B. dieselben Angebote wie für die Daseinsvorsorge genutzt werden, sind hier die spezifischen Voraussetzungen des § 16a SGB II als Eingliederungsleistungen zu erfüllen.

Zudem ist die Kommune gehalten, auf die Erfüllung bestimmter Mindeststandards zu achten, die zu einer sinnvollen Aufgabenerfüllung unabweisbar sind.

So ist z.B. eine mehrere Monate dauernde Wartezeit in der Schuldnerberatung jedenfalls für Leistungsberechtigte, für die die Beratung für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, nicht hinnehmbar.

Indes ist nicht jede erforderliche Leistung nach § 16a SGB II gleich dringlich bzw. eilbedürftig. Daher kann es sinnvoll sein, eine nach Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit differenzierende Behandlung der Leistungsberechtigten vorzusehen.

Die Entscheidung, welche denkbare Abhilfemöglichkeit ergriffen wird, obliegt der Kommune.

Eine Möglichkeit liegt in einer vorausschauenden Einzelfallbearbeitung: Zum Beispiel sollten Vermittler und Hilfebezieher/in mit Kleinkind schon frühzeitig an eine später erforderliche Kinderbetreuung denken und nicht erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes mit der Suche nach einem Betreuungsplatz beginnen.

Ggf. kann ein der Vorrang von SGB II-Leistungsbeziehern vor anderen Personen vereinbart werden. So sieht das Gesetz in § 10 Abs. 1 Nr. 3, letzter Teilsatz SGB II bzgl. der Kinderbetreuung den Vorrang der SGB II-Leistungsbezieher vor.

Statt eines generellen Vorrangs für SGB II-Leistungsbezieher kann es auch sinnvoll sein, einen Vorrang-Vorbehalt des Jobcenters zu vereinbaren. Danach kann das Jobcenter im Einzelfall verlangen, dass Leistungsberechtigte, für die eine rasche Eingliederungsleistung eilbedürftig ist, bevorzugt behandelt werden.

Als wesentliche Kriterien für die Qualität der Beratungsleistung sollte außerdem z.B. ein bestimmtes Maß an Qualifikation der Berater/innen sowie hinsichtlich der Grundsätze der Beratung (z.B. eine ganzheitliche Betreuung und die Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten) erfüllt sein. Es ist z.B. nicht ermessensfehlerhaft, wenn der Leistungsträger den Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen der entgeltlichen Schuldnerberatung mit der Begründung verweigert, dass die Qualifikation als Rechtsanwalt allein dafür nicht ausreichend ist (vgl. BSG. Urt. v. 10.8.2016 – B 14 AS 23/15 R; Eicher/Luik/Stölting, SGB II, § 16a Rn. 23).

Zudem sollten feste Ansprechpartner für kommunale Eingliederungsleistungen sowohl auf Seiten des Jobcenters als auch auf Seiten der Dienste benannt werden.

5. Übertragung einzelner Aufgaben auf einen Träger

Nach § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II nimmt die gemeinsame Einrichtung grundsätzlich alle Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr. § 44b Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II sehen davon Ausnahmen vor.

Dadurch wird insoweit vom Grundsatz der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung und vom Ziel des Reformgesetzgebers, alle Leistungen aus einer Hand zu erhalten, abgewichen. Um die grundsätzliche Regelung des § 44b Abs. 1 SGB II nicht vollständig auszuhöhlen, ist die Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Träger selbst gemäß § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II auf „einzelne Aufgaben“ beschränkt. Bei einem Vergleich zwischen den übertragenen Aufgaben und der bei der gemeinsamen Einrichtung verbliebenen Aufgaben darf die Gesamtwahrnehmung durch die gemeinsame Einrichtung weder qualitativ noch quantitativ infrage gestellt sein. Insbesondere darf durch eine Aufgabenübertragung nicht die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung beeinträchtigt werden. So können z. B. nicht einzelne Instrumente – etwa die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II – vollständig delegiert werden. Der zuständige Vermittler / Fallmanager im Jobcenter muss in jedem Einzelfall den Gesamtüberblick über Potential und etwaige Vermittlungshemmnisse des Leistungsberechtigten behalten, er muss die Gesamtentscheidung über die anzuwendenden Instrumente treffen. All dies muss im Bearbeitungsprogramm dokumentiert werden.(gegen vollständige Übertragung der kommunalen Eingliederungsleistungen:

Eicher/Luik/Weißenberger, SGB II, § 44b Rn. 26-34; a. A. Gagel/Wendtland, SGB II, § 44b Rn. 45).

6. Organisation der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern

Um seiner Hinwirkungspflicht (§ 17 SGB I) zu genügen, nimmt der SGB II-Leistungsträger primär Dienste Dritter in Anspruch, soweit solche vorhanden sind oder kurzfristig geschaffen werden können. Subsidiär schafft der SGB II-Leistungsträger eigene Dienste (§ 17 SGB II).

Wenn die Leistungen durch Dritte erbracht werden, sind mit diesen nach § 17 Abs. 2 SGB II Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit einzelnen Anbietern steht grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers (LSG Niedersachsen-Bremen, Ur. v. 28.04.2015 – L 11 AS 255/13). Leistungsvereinbarungen betreffen allein Leistungen, die auf Grundlage von § 16a SGB II erbracht werden.

7. Informationen für Leistungsberechtigte

Zur Unterstützung eines einfachen Zugangs sollten Jobcenter Informationen über örtliche Angebote sowohl allgemein als auch über Vermittlungsfachkräfte bereitstellen. So kann dazu beigetragen werden, dass auch Leistungsberechtigte, die ihren persönlichen Unterstützungsbedarf nicht dem Jobcenter gegenüber offenbaren möchten, Angebote in Anspruch nehmen. (Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, C. III.)

8. Eingliederungsvereinbarung

Nach § 15 Abs. 2 SGB II soll zwar mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des BSG ist das Vorliegen einer Eingliederungsvereinbarung jedoch nicht Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach § 16a SGB II (BSG Ur. v 23.5.2012 – B 14 AS 190/11 R). Wenn eine Verpflichtung des Leistungsberechtigten begründet werden soll, muss dies allerdings in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

IX. Datenverarbeitung

Für den weiteren Eingliederungsprozess können Informationen über den Verlauf und den Erfolg von Beratungsleistungen nach § 16a SGB II von Interesse für die Integrationsfachkräfte sein. Beinhalten solche Informationen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten, handelt es sich um Sozialdaten, die gesetzlich in besonderer Weise geschützt sind.

1. Vorbemerkungen

Die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II gehören zum Aufgabenkreis der Kommunen und unterliegen der Aufsicht des Landes (§ 47 Abs. 2 SGB II). Diese Aufgabe umfasst auch die Entscheidung darüber, welche Datenverarbeitung zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Soweit der Vollzug in gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II erfolgt, unterliegt allerdings die verwendete zentrale Informationstechnologie (IT) der Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit (§ 50 Abs. 3 Satz 3, § 44b Abs. 3 SGB II). Diese unterliegt der Aufsicht des BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Letzteres betrifft die Dokumentation in der zentralen IT und die entsprechende IT-Ausrichtung. Es gilt das Datenschutzrecht des Bundes nach dem Sozialgesetzbuch und die Datenschutzkontrolle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 50 Abs. 4 Sätze 1 und 3 SGB II).

Eine Darstellung der Rechtsfragen erfolgt aufgrund der dargestellten Zuständigkeiten nur insoweit, als dies für den Vollzug des § 16a SGB II unabweisbar ist. Im Übrigen wird für die gemeinsamen Einrichtungen auf die einschlägigen Vollzugshinweise der BA, für die Optionskommunen auf unsere einschlägigen Vollzugshinweise für Optionskommunen verwiesen.

Ab dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (amtlicher Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – nachfolgend einheitlich mit „DSGVO“ abgekürzt) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie erlaubt den Mitgliedstaaten bereichsspezifische Regelungen gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b und insbesondere Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b, h und j DSGVO (BT-Drs. 18/12611 S. 101). Aufgrund dieser sog. Öffnungsklauseln können „spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften“ der DSGVO beibehalten oder eingeführt werden (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

Dies gilt vor allem für den Erlaubnistatbestand der „Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO). Das gesamte Sozialgesetzbuch enthält eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz, die auf Grund dieser Regelungsermächtigung grundsätzlich beibehalten werden können.

In § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I n.F. wird ab dem 25.05.2018 ausdrücklich festgeschrieben, dass die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend regeln, aber nur, soweit nicht die DSGVO unmittelbar gilt.

2. Erheben von Daten

a. Rechtsgrundlage im SGB II

Zwar geht die DSGVO dem nationalen Recht grundsätzlich vor; bei der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe setzt sie jedoch eine konkretisierende Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht des Mitgliedstaats voraus (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO).

Deshalb wird hier und an anderen einschlägigen Unterpunkten zunächst das spezifische nationale Recht dargestellt, bevor auf die unmittelbar aus der DSGVO folgenden Rechtsgrundlagen eingegangen wird.

Einschlägige datenschutzrechtliche Grundlage für das Erheben von Daten im Umfang der sich aus der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II ergebenden Umfangs ist § 51b Abs. 1 Satz 1 SGB II. Hier von sind allerdings nur die sog. Rahmendaten wie z. B. Name und Anschrift der leistungsbeziehenden Person, Beginn und Ende der Leistungserbringung erfasst. Ergänzend ist eine darüber hinausgehende Erhebung von Sozialdaten unter den Voraussetzungen des § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X zulässig. Unabhängig von der jeweils maßgeblichen Grundlage ist eine Erhebung der Daten nur zulässig, wenn sie für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlich ist.

„Erforderlich“ im Sinn von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b bis f DSGVO ist eine Datenverarbeitung dann, „wenn ohne die Verarbeitung die Erreichung des Zwecks nicht, nur unzulänglich, nicht mit angemessenem Aufwand oder nicht in angemessener Zeit erfolgen könnte“. (siehe Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch“ zu Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO). Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der DSGVO, also personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

In Bezug auf § 16a SGB II bedeutet dies, dass bewertet und abgewogen werden muss, welche Informationen über die individuellen Problemlagen der Leistungsberechtigten für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit bzw. für eine spätere Vermittlung durch eine realistische Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten unerlässlich sind.

Im Rahmen des § 16a SGB II ist die Erhebung solcher Daten erforderlich, die Aufschluss über die Stärken und Schwächen der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers geben und eine individuelle Einschätzung der Vermittlungschancen oder der Erforderlichkeit weiterer Eingliederungsmaßnahmen ermöglichen. Hierbei geht es ausschließlich um das Kern-Ergebnis des Beratungsprozesses, also darum, ob das Vermittlungshemmnis, um dessen willen die Beratungsleistung als für die Eingliederung erheblich erkannt wurde, am Ende der Beratung behoben wurde oder (teilweise) fortbesteht. Im selben Umfang dürfte auch eine entsprechende Pflicht des Maßnahmeträgers zur Auskunft und Beurteilung bestehen (hierzu unten Ziff. d. cc).

Beispiel: Sind in der Vergangenheit Vermittlungsversuche wegen Alkoholmissbrauchs gescheitert oder ist deshalb ein zuvor bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst worden, sind Informationen zum Ergebnis der eingeleiteten Suchtberatung unerlässlich. Das Jobcenter hat die Aufgabe, Vermittlungshemmnisse abzubauen, und muss abschätzen können, ob und inwieweit Fortschritte zu verzeichnen sind, ob es Sinn macht, Vermittlungsversuche zu unternehmen oder weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. andere Vermittlungshemmnisse anzugehen. An fehlenden Kenntnissen des Jobcenters würde die Effektivität der weiteren Integrationsarbeit im konkreten Einzelfall leiden, weil zu befürchten wäre, dass das Jobcenter trotz eines fortbestehenden Problems des Alkoholmissbrauchs versucht, den ungeeigneten Leistungsberechtigten an potentielle Arbeitgeber zu vermitteln. Überdies würden in Folge dessen die betroffenen Arbeitgeber dem Jobcenter das Vertrauen entziehen und die künftige Zusammenarbeit mit dem Jobcenter einstellen oder zumindest reduzieren.

Dabei ist zu beachten, dass die Informationen einem sensiblen Lebensbereich der Leistungsberechtigten angehören. Nicht erforderlich sind z.B. Informationen über vertrauliche Gespräche über persönliche Probleme.

Verfügt der Betroffene über einen Geheimhaltungswillen, ist ein Eingriff in die Privatsphäre durch staatliches Handeln nur zulässig, wenn überwiegende Gemeinwohlinteressen den Eingriff rechtfertigen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist. Die Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klientin oder des Klienten einer Beratungsstelle ist Bedingung für ein Vertrauensverhältnis und das Funktionieren der Beratungsbeziehung. Würden Informationen aus der Beratungsbeziehung weitergegeben, könnte das für die Beratungsbeziehung notwendige Vertrauensverhältnis nicht entstehen. Leistungen nach § 16a Nr. 2 – 4 SGB II drohten letztlich wirkungslos zu werden.

Unabhängig davon steht es den Leistungsberechtigten frei, den Leistungsträger von sich aus über die Inhalte der Beratungsbeziehung zu informieren. Aufgrund des aus Art. 5 Abs. 1 lit. c der DSGVO folgenden Grundsatzes der Datenminimierung dürfen jedoch nur diejenigen Informationen z.B. gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, die für die Fallbearbeitung erforderlich sind.

b. Rechtsgrundlage in der DSGVO

aa. Einwilligung

Eine Einwilligung als datenschutzrechtliche Befugnis kommt im öffentlichen Bereich grundsätzlich eher in Ausnahmefällen in Betracht, da das Verhältnis zwischen Bürger und staatlichen Stellen maßgeblich durch Gesetze geprägt ist.

Nach Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 Buchst. a, 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO können an sich auch mit Einwilligung (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) der betroffenen Person Daten erhoben werden.

Aus Art. 5 Abs. 1 lit. c der DSGVO folgt jedoch der Grundsatz der Datenminimierung, so dass eine Datenverarbeitung immer nur im Rahmen der Erforderlichkeit für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben zulässig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Daten aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

Soweit eine Datenverarbeitung (einschließlich der Datenerhebung) auf eine Einwilligung der betroffenen Person gestützt wird, ist zudem zu beachten, dass die Einwilligung nur dann rechtmäßig ist, wenn sie freiwillig erteilt wurde. Aus Erwägungsgrund 43 DSGVO ergibt sich jedoch, dass im Verhältnis zu Behörden im Zweifelsfall nicht davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Person ihre Einwilligung freiwillig erteilt hat.

Da Behörden grundsätzlich nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, liegen in der Regel bereits gesetzliche Rechtsgrundlagen für die zulässige Datenverarbeitung vor, so dass in diesen Fällen kein Bedarf für die Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung bei der betroffenen Person besteht. Soweit die Verarbeitung von Sozialdaten zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben auf einer Rechtsnorm beruht, die die Zulässigkeit der Datenverarbeitung anordnet oder erlaubt, ist folglich auf diese abzustellen.

Die Datenverarbeitung, die auf eine rechtswidrige Einwilligungserklärung gestützt wird, ist ebenfalls rechtswidrig. Im Übrigen kann nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO die Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen werden. Sofern die Datenverarbeitung danach auf keine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann, müssen die Daten gelöscht werden.

Von der Einwilligung der betroffenen Person ist die Frage der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I zu unterscheiden:

Zum einen kann eine Obliegenheit der Leistungsberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB I bestehen, den Leistungsträger über die Inanspruchnahme der Angebote nach § 16a SGB II zu informieren. Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben bzw. Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind.

Leistungserheblich sind Tatsachen, die mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, der Höhe und dem Fortbestand der Leistung zu tun haben.

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I kann aber eine Mitwirkung nicht verlangt werden, wenn die Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Dies betrifft z.B. Informationen über vertrauliche Gespräche über persönliche Probleme (s.o.).

Zum anderen besteht bei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Maßnahmen die Pflicht, eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Der Gesetzgeber verwendet zwar missverständlicherweise in § 61 Abs. 1 SGB II den Begriff „Träger, die eine Leistung erbringen“ und in § 61 Abs. 2 SGB II den des „Maßnahmeträgers“. Üblicherweise wird für beides der Begriff „Leistungserbringer“ verwandt. Der Begriff der „Maßnahme“ in § 61 Abs. 2 SGB II ist also als „Leistung“ zu verstehen (Münder/Schoch, SGB II, § 61 Rn. 5). Eine Differenzierung hinsichtlich der Normadressaten war vom Gesetzgeber nicht intendiert. § 61 SGB II erfasst also auch die in § 16a SGB II angeführte Leistungen (siehe Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II,

§ 61 Rn. 4, 5, 6a, 8, 8a, 12; Münder/Schoch, SGB II, § 61 Rn. 6).

Folglich kann die Nichteinhaltung einer Pflicht ohne wichtigen Grund bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 SGB I zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung der Leistungen nach § 66 SGB I führen. Allerdings führt sie nicht in jedem Fall automatisch zu einer Entziehung bzw. Versagung der Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I. Sofern anderweitige ausreichende Informationen vorliegen, liegt zunächst keine erhebliche Erschwerung der Sachverhaltsermittlung vor. Sollten die Informationen nicht genügen, kann anschließend geprüft werden, ob zusätzlich die Mitwirkungspflicht erforderlich ist.

Im Übrigen ist hier eine Einwilligung als Mitwirkungshandlung durchaus möglich. Diese Konstellation ist von der Frage zu unterscheiden, ob eine Einwilligung als datenschutzrechtlicher Befugnis überhaupt in Betracht kommt (s.o.).

Die Datenerhebung, die erst durch die Mitwirkung der betroffenen Person möglich wird, erfolgt also regelmäßig nicht aufgrund einer Einwilligungserklärung der betroffenen Person, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, da die Behörden die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (s.o.).

bb. Sonstige Rechtsgrundlagen nach der DSGVO

Auch in anderen (hier wohl nicht praxisrelevanten) Fallkonstellationen ist eine Erhebung von Sozialdaten zulässig (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b, d und f DSGVO).

c. Direkterhebung beim Betroffenen

§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X hält als bereichsspezifische Regelung am Grundsatz fest, dass in erster Linie Daten bei der betroffenen Person zu erheben sind.

d. Datenerhebung bei Dritten

aa. Allgemeines

Unabhängig davon ist die Erhebung bei Dritten ohne Mitwirkung des Betroffenen ab dem 25.05.2018 wie bisher in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. Ausnahmsweise darf also vom Grundsatz, Sozialdaten nur unter Mitwirkung des Betroffenen zu erheben, unter den Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X abgewichen werden.

§ 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB X erlaubt eine Sozialdatenerhebung ohne die Mitwirkung des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen dann, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt.

§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB II stellen solche Erlaubnisvorschriften dar.

bb. Auskunftspflicht der Träger

Zum einen besteht eine Auskunftspflicht der Träger nach § 61 Abs. 1 SGB II. Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.

Diese Pflicht wird nicht durch ein Verlangen oder eine Aufforderung, sondern kraft Gesetzes ausgelöst (Gagel/Steinmeyer, SGB II, § 61 Rn. 9.). Diese Auskunftspflicht betrifft auch die in § 16a SGB II angeführte Leistungen (siehe Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 61 Rn. 8; Münder/Schoch, SGB II, § 61 Rn. 6).

Auskunftsberechtigt ist nach dem Wortlaut der Norm zwar nur die Agentur für Arbeit. Diese Regelung beruht allerdings auf einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers. § 61 SGB II berechtigt vielmehr den jeweils zuständigen SGB-II-Leistungsträger. Eine entsprechende erweiternde Auslegung ist geboten (Eicher/Luik/Stölting, SGB II, § 16a Rn. 8).

Denn es ist nicht erkennbar, wieso die Mitwirkungspflicht des Maßnahme-trägers bzw. -teilnehmers je nach Leistungsträgerschaft unterschiedlich sein sollte. § 61 SGB II erfasst also auch die in § 16 a SGB II angeführten Leistungen (siehe Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 61 Rn. 4, 5, 6a, 8, 8a, 12; Münder/Schoch, SGB II, § 61 Rn. 6).

Die Leistungserbringer haben nach § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB II Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, also über alle konkreten vergangenen oder gegenwärtigen Geschehnisse oder Zustände, nicht aber Werturteile oder Rechtsansichten.

Diese Tatsachen müssen für den Erfolg der Eingliederungsmaßnahme auch leistungsrechtlich erheblich sein. Die Tatsachen müssen Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.

Aus dem Zusammenhang mit § 61 Abs. 2 SGB II und der Anlehnung an die Vorschrift des § 318 SGB III (BT-Dr. 15/1516, S. 66) ergibt sich, dass damit die Auskunftserteilung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen i.d.S. gemeint ist, ob die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder wird. Die Verpflichtung bezieht sich z.B. darauf, ob der Maßnahme-teilnehmer ein Verhalten an den Tag gelegt und Leistungen gezeigt hat, aufgrund derer nicht auszuschließen ist, dass der Maßnahmeerfolg verfehlt wird.

Dies betrifft etwa unzureichende Mitwirkung des Leistungsberechtigten, Fehlzeiten, Unterrichtsausfall, Unterbrechung oder Abbruch der Maßnahme (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 61 Rn. 10 b)

Keinesfalls davon umfasst sind Informationen über vertrauliche Gespräche über persönliche Probleme (Münder/Schoch, SGB II, § 61 Rn. 9 f.; s.o.).

Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB II haben die Leistungserbringer außerdem Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Auch damit können nur Änderungen im vorstehend genannten Sinne gemeint sein, nämlich darüber, ob der Leistungsempfänger die Maßnahme ordnungsgemäß durchführt. Auch hier gilt:

Eine Auskunftspflicht besteht erst dann, wenn der Erfolg der Gesamtmaßnahme gefährdet oder nicht zu erreichen ist (Münder/Schoch, SGB II, § 61 Rn. 13).

Der Leistungserbringer muss unverzüglich handeln, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB). Dies muss ausdrücklich ohne gesondertes Verlangen des Jobcenters erfolgen (Münder/Schoch, SGB II, § 61 Rn. 14). Eine bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgeschrieben (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 61 Rn. 10 b).

cc. Beurteilungspflicht der Träger

§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGB II verpflichtet - nach unserer Auffassung - außerdem die Maßnahmeträger, Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich dem Jobcenter zu übermitteln. Die Verpflichtung beschränkt sich aber auf die Beurteilung leistungsbezogener Merkmale. Die Beurteilung soll einen Überblick über die Stärken und Schwächen des einzelnen Teilnehmers darstellen und dem Jobcenter eine individuelle Einschätzung der Vermittlungschancen oder der Erforderlichkeit weiterer Eingliederungsmaßnahmen ermöglichen (Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 61 Rn. 6).

Zwar hat der Einzelne grundsätzlich die Befugnis, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart. Allerdings kann dieses informationelle Selbstbestimmungsrecht im Allgemeininteresse zur Vermeidung von ungerechtfertigten Leistungen aus Steuermitteln eingeschränkt werden. Dies gilt allerdings aus Sicht des Leistungsberechtigten nur im Rahmen des Zumutbaren (s.o.).

Dieser Übermittlungspflicht vorgelagert ist die Pflicht der Maßnahmenteilnehmer, eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, s.o.).

Die Duldungspflicht des § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II soll die Übermittlung von Beurteilungen durch den Träger an die Jobcenter gewährleisten und deren Vermittlungstätigkeit unterstützen (Gagel/Steinmeyer, SGB II, § 61 Rn. 7 f.).

Vor der Weiterleitung ist die Beurteilung dem Teilnehmer einer Maßnahme zu eröffnen, es sei denn, er hat die Teilnahme selbst abgebrochen oder eine Bekanntgabe an ihn ist aus sonstigen Gründen nicht möglich (LSG Hamburg, Urt. v. 21.05.2010 - L 5 AS 48/09).

Aus Sicht des BMAS ist § 61 Abs. 2 SGB II hingegen nicht auf Leistungen nach § 16a SGB II anwendbar. Gegen die Anwendung spricht nach dortiger Auffassung insbesondere, dass die Kommunalen Eingliederungsleistungen - insbesondere die Sucht- und Schuldnerberatung - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, das durch eine Auskunftspflicht der Vertrauensperson nach § 61 Abs. 2 SGB II sofort unterminiert würde.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sich der Arbeitskreis Gesundheit und Soziales der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder bereits in seiner 68. Sitzung am 19./20. Oktober 2017 mit dem Thema befasst und im Hinblick auf § 61 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB II folgende – aus unserer Sicht vertretbare - Differenzierung vorgenommen hatte:

„Eine Auskunftspflicht besteht nur für (staatliche) Maßnahmeträger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen und die hierzu vom Jobcenter beauftragt worden sind.

Bei freien Trägern, die z.B. eine Schuldnerberatung oder Suchtberatung durchführen, kommt eine Auskunftspflicht nach § 61 Abs. 2 SGB II nur dann in Betracht, wenn die Leistung im Auftrag des Sozialleistungsträgers erbracht wird.

Wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses ist die Auskunftspflicht auch dann eingeschränkt.

Im Übrigen ist die Auskunftspflicht darauf beschränkt, ob der Maßnahmeerfolg verfehlt wird, und zwar bezogen auf Fehlzeiten, Unterbrechung oder Abbruch der Maßnahme (keinesfalls Informationen von vertraulichen Gesprächen über persönliche Probleme). Dabei ist eine Güterabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Leistungsträgers (Jobcenter) und den schutzwürdigen Persönlichkeitsinteressen des Auskunftspflichtigen vorzunehmen (siehe hierzu Schoch in Münder, Sozialgesetzbuch II, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2017, § 61, Rn. 10).“

3. Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten

a. SGB X

Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten sind nach § 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X zulässig, soweit die §§ 67c ff. SGB X oder andere Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO (vgl. § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X).

Nach § 67b Abs. 1 Satz 3 SGB X ist die Übermittlung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten zulässig entweder für die Fälle, dass eine rechtmäßige Einwilligung der betroffenen Person im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO vorliegt (s.o.), dass es sich um eine Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. c handelt, oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. b, d bis j der DSGVO, in denen eine Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift des Sozialgesetzbuchs gegeben ist. Damit wird angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses das bisherige Recht im Wesentlichen beibehalten (BT-Drs. 18/12611 S. 103).

Nach § 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben wurden. Diese Daten dürfen gemäß § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X auch für andere Zwecke gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs als für diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind. Die Erfassung von Daten im Rahmen des § 16a SGB II dient vorrangig zur Dokumentation im Rahmen der Eingliederung und als Datengrundlage zur Erhebung des aktuellen und künftigen Versorgungsbedarfs. Jede beabsichtigte oder bereits eingeleitete Kommunale Eingliederungsleistung wird im Bearbeitungsprogramm des Vermittlers / Fallmanagers (z. B. im Fall der Gemeinsamen Einrichtungen im Programm coSachNT / VerBIS) im Rahmen eines Bearbeitervermerks dokumentiert. Nach der Rückmeldung des Leistungsberechtigten / Trägers erfolgt erneut eine Dokumentation im Bearbeitungsprogramm des Vermittlers / Fallmanagers.

Hierfür ist ohne Bedeutung, ob die Maßnahme durch das Jobcenter veranlasst wurde oder auf eigene Veranlassung des Leistungsberechtigten eingeleitet wurde.

Voraussetzung für die Speicherung von Daten bezüglich einer bereits ohne Zutun des Jobcenters eingeleiteten Maßnahme ist, dass ein Vermittlungshemmnis identifiziert wird, zum Ausgleich dessen die flankierende Eingliederungsleistung erforderlich ist.

Beispiel: Das Jobcenter überweist den Neuantragssteller wegen eines offensichtlich bestehenden Alkoholproblems und weiterer Vermittlungshemmnisse, aufgrund derer Vermittlungsversuche aktuell aussichtslos erscheinen, sogleich an den Fallmanager. Dieser schlägt die Einleitung einer Suchtberatung vor, weil andernfalls ein Integrationserfolg unmöglich erscheint. Der Neuantragssteller erklärt, dass er bereits eigenständig eine Beratungsstelle aufgesucht habe und weiterhin in einem Suchtberatungsverhältnis stehe.

Der Fallmanager muss an dem Fall dran bleiben, gleich so als sei die Beratung auf Veranlassung des Jobcenters eingeleitet worden. Der Zufall, dass das Beratungsverhältnis bereits ohne Veranlassung des Jobcenters eingeleitet wurde, ist bedeutungslos. Wesentlich ist die Relevanz der Beratung für den Eingliederungsprozess.

Das Jobcenter darf nicht Zufallserkenntnisse zu Maßnahmen erheben, die zwar abstrakt auf der Grundlage des § 16a SGB II hätten erfolgen können, konkret aber auf anderweitiger Rechtsgrundlage (außerhalb des SGB II) erfolgen und für den Eingliederungsprozess irrelevant sind. Beispiel: Das Jobcenter erkennt beim Neuantragssteller keine Vermittlungshemmnisse und schlägt sofortige Vermittlungsversuche vor. Der Neuantragssteller erklärt nebenbei, dass er erhebliche Schulden habe, allerdings bereits in einem Schuldnerberatungsverhältnis stehe, aufgrund dessen er aber wieder „Land sehe“. Er stimmt den sofortigen Vermittlungsversuchen zu. In diesem Fall ist die zufällige Information über die stattfindende Schuldnerberatung für den Integrationserfolg irrelevant. Eine Dokumentation ist nicht nötig und daher unzulässig.

b. DSGVO

Außerdem kann sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten unmittelbar aus der DSGVO, insbesondere aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, d, ggf. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a, c DSGVO ergeben (BT-Drs. 18/12611 S. 103 ff.). Auch dabei ist der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG, § 30 SGB IV) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jochen Schumacher'.

Jochen Schumacher
Ministerialrat